

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 53/2025

Veröffentlicht am: 03.07.2025

Leitlinien der Philipps-Universität zur Vergabe von Gleichstellungsstipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen aus dem Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder vom 11.06.2025

Präambel

Vorliegende Leitlinien regeln die Vergabe von Gleichstellungsstipendien (Habitationsabschlusstipendien) der Philipps-Universität Marburg aus Mitteln des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder an besonders qualifizierte weibliche wissenschaftliche Nachwuchskräfte über die MARburg University Research Academy (MARA). Zweck der Vergabe ist es, einen Beitrag zur Erhöhung der Repräsentanz von Wissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur und damit zur nachhaltigen Integration von Frauen in das Wissenschaftssystem zu leisten. Es sollen Abschlussarbeiten an Habilitationen an der Philipps-Universität Marburg gefördert werden.

Habitationsabschlusstipendien

Antragsberechtigt sind besonders qualifizierte Wissenschaftlerinnen, die ihre Habilitation an der Philipps-Universität Marburg einreichen möchten. Die Förderdauer beträgt maximal sechs Monate. Die Förderung muss im laufenden Jahr angetreten werden. Die Habilitation soll zum Ende des Förderzeitraums eingereicht sein.

Postdoktorandinnen erhalten einen monatlichen Grundbetrag von 2.500,00 EUR. Zusätzlich wird ggf. auch eine Kinderzulage in Höhe von 400,00 EUR für das erste Kind und 100,00 EUR für jedes weitere Kind gewährt.

Das Abschlusstipendium der Philipps-Universität Marburg begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Philipps-Universität Marburg und den Stipendiatinnen. Ein Abschlusstipendium der Philipps-Universität wird nur vergeben, wenn die Stipendiatinnen kein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhalten. Eine wissenschaftliche Nebentätigkeit während der Förderdauer ist bis zu max. 10 Stunden pro Woche (Durchschnittlich) möglich. Einkünfte aus einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von bis zu 10 Stunden pro Woche werden nicht angerechnet. Sonstige Einnahmen aus selbständiger und sonstiger nichtselbständiger Erwerbstätigkeit sowie Übergangsgelder (Bruttoeinnahmen) und Einnahmen aus Vermögen der Stipendiatinnen werden angerechnet, sofern sie die Freigrenze von 500,00 EUR im monatlichen Durchschnitt des Stipendienbezug überschreiten. Auslandszuschläge werden nicht gezahlt. Die Stipendiatinnen sind angehalten, ihre Arbeitskraft vornehmlich in die Fertigstellung der Dissertation zu investieren. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Förderung ist ein schriftlicher Abschlussbericht einzureichen.

Vergabegremium ist der von der MARburg University Research Academy eingesetzte Ausschuss Abschlusstipendien. Dieser setzt sich aus acht Professorinnen bzw. Professoren (zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder aus den Geistes- und Sozial- sowie zwei ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder aus den Lebens- und Naturwissenschaften), zwei Postdocs und zwei Promovierenden (jeweils ordentliches und stellvertretendes Mitglied) sowie in beratender Funktion die zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, die Geschäftsführung der MARA und die/der Referent*in für Fördermöglichkeiten der MARA zusammen.

Marburg, den 24. Juni 2025

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss
Präsident der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 04.07.2025